

Bericht an den Gemeinderat

GZ: BG00: 29364 / 2011 /0001
A8-46340/2010-26

Betreff: 1. Fördervereinbarung zur mittelfristigen
Finanzierung des Konfuzius-Instituts Graz
für die Jahr 2012 bis 2014 sowie das
erste Halbjahr 2015
2. Projektgenehmigung in der
AOG 2012-2015 in Höhe von € 140.000,--

BearbeiterIn: Mag. Gert Haubehofer

BerichterstatteIn:

10
Graz, 22.08.2011

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit gem.
§ 1 Abs. 3 der Subventionsordnung
Mindestanzahl der anwesenden GR-Mitgliedern: 38,
Zustimmung von mindestens 29 GR-Mitgliedern**

Das Konfuzius-Institut Graz ist eine seit September 2010 an der Karl-Franzens Universität Graz (*treffpunkt sprachen*) angesiedelte Einrichtung.

Nach der Satzung der vom chinesischen Bildungsministerium genehmigten Konfuzius-Institute verpflichtet sich das Konfuzius-Institut Graz, den Wünschen und Erwartungen der Menschen aus verschiedenen Ländern und Regionen in der Welt, welche die chinesische Sprache lernen, Rechnung zu tragen, deren Kenntnisse in chinesischer Sprache und Kultur zu erweitern, den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen China und Österreich in Bildung und Kultur zu stärken, die freundschaftlichen Beziehungen Chinas mit Österreich zu vertiefen, eine vielfältige Kultur zu entwickeln und einen Beitrag zur Harmonisierung der Welt zu leisten.

Das Konfuzius-Institut bietet die Gelegenheit, alle Aktivitäten im Zusammenhang mit China an der Karl-Franzens-Universität Graz zu bündeln, prominent und nachhaltig zu positionieren und einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Das Institut wird eng mit Schulen und anderen Hochschulen in der Steiermark zusammenarbeiten und das Netzwerk-, Marketing- und Multiplikationsservice in diese Kooperationen mit einbringen. In weiterer Folge wird das umfassende vorhandene Beziehungsnetz, das Magistrat, Landesregierung, Industriellenvereinigung und Wirtschaftskammer, Unternehmen, Universitäten, Mittelschulen, Volkshochschulen und Bildungsinstitutionen, chinesische Vereine u.a. umfasst, in vollem Maße genutzt, um das Konfuzius-Institut über die Steiermark hinaus im Südburgenland und in Kärnten sowie in den Nachbarländern als Kommunikations- und Serviceplattform zu allen Belangen China betreffend zu etablieren.

Damit bietet sich die Chance, mit Unterstützung aller genannten Stake-holder, das Konfuzius-Institut langfristig zu einem Sinologiezentrum aufzubauen, welches Lehre, Forschung und

Kultur in sich vereint, die Chinesischaus- und -fortbildung für MittelschülerInnen, Studierende, Externe und insbesondere MitarbeiterInnen von renommierten Unternehmen fördert, das HSK-Prüfungssystem einführt, sprachenbezogene, philosophische und literarische Vortragsreihen sowie kulturelle Veranstaltungen organisiert, darüber hinaus anderen Chinesisch lehrenden Personen oder Institutionen Ressourcen für den Chinesischunterricht, Aus- und Fortbildung für Chinesischlehrende anbietet sowie Zertifikationsprüfungen für Lehrende abhält.

Neben den für Konfuzius-Institute weltweit üblichen Säulen der „Sprachvermittlung“ und der „Kulturvermittlung“ wird am Konfuzius-Institut Graz ein besonderer Schwerpunkt auf das Thema Wirtschaft gelegt und versucht, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Graz bzw. der Steiermark und China unterstützend zu begleiten.

Im Gründungsjahr 2010 sowie im Jahr 2011 wurde das Konfuzius-Institut Graz durch Subventionen seitens des Bürgermeisteramtes der Stadt Graz im Ausmaß von jeweils € 20.000,- unterstützt. Nunmehr hat sich das Konfuzius-Institut Graz mit dem Ersuchen an die Stadt Graz gewandt, die geplanten Aktivitäten des Instituts für den Zeitraum 1.1.2012 bis 30. Juni 2015 finanziell zu unterstützen und dadurch nicht nur die Umsetzung der oben beschriebenen generellen Ziele zu ermöglichen, sondern auch den Bestand des Instituts am Standort Graz abzusichern. Der Zeitraum von 2012 bis 2015 ist dabei erforderlich, um Personalstellen (teil-)abzudecken, die auf 4 Jahre befristet sind und damit den Ausschreibungsrichtlinien der Karl-Franzens Universität Graz entsprechen.

Folgende Finanzierungsbeiträge werden über das Bürgermeisteramt aus der AOG 2012 - 2015 (aus dem Ressortbereich von Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl) bereit gestellt und sind in den entsprechenden Jahresvoranschlägen zu berücksichtigen:

2012:	€ 40.000,--
2013:	€ 40.000,--
2014:	€ 40.000,--
2015:	€ 20.000,--

Die Förderungsvereinbarung ist im Detail durch das Bürgermeisteramt mit dem Konfuzius-Institut Graz laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1, Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9. 12. 1993 bzw. gemäß § 90, Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 42/2010 beschließen:

1. Die Förderungsvereinbarung ist durch das Bürgermeisteramt mit dem Konfuzius-Institut Graz laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.

Die Auszahlung erfolgt zu den im Vertrag genannten Terminen.

Zur mittelfristigen Sicherung der Planung und Finanzierung des Konfuzius-Instituts Graz werden die in den jeweiligen Budgets enthaltenen Subventionen, wie im Motivenbericht aufgelistet, beschlossen.

2. In der AOG wird die Projektgenehmigung „Förderung Konfuzius-Institut“ im Rahmen des AOG-Programms 2011 – 2015 (GRB v. 25.6.2009, A8-6073/2009-25) mit Gesamtkosten in Höhe von € 140.000,-- wie folgt erteilt:

Projekt	Ges.Kost.	RZ	MB 2012	MB 2013	MB 2014	MB 2015
Förderung Konfuzius-Institut	140.000	2012-2015	40.000	40.000	40.000	20.000

RZ = Realisierungszeitraum
MB = Mittelbedarf


Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des AOG-Programms 2011 – 2015 aus der Ressortsumme von Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl.

Der Bearbeiter
des Bürgermeisteramtes



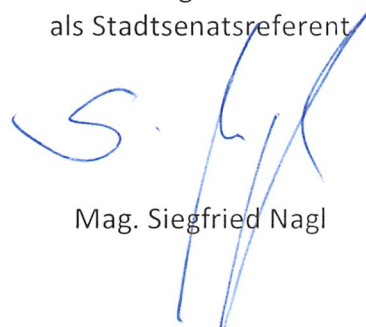
Mag. Gert Haubehofer

Der Abteilungsvorstand
des Bürgermeisteramtes



Dr. Peter Stepantschitz

Der Bürgermeister
als Stadtsenatsreferent

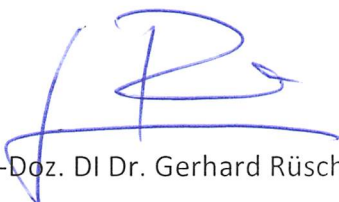


Mag. Siegfried Nagl

Der Abteilungsvorstand
der Finanzdirektion

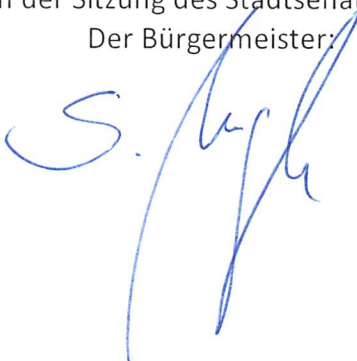

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent


Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Vorberaten und zugestimmt in der Sitzung des Stadtsenates am 30.9.11

Der Bürgermeister:



Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

Förderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen
der Stadt Graz als „Fördergeberin“ einerseits

und

dem Konfuzius Institut Graz,
Karl-Franzens Universität Graz, Johann-Fux Gasse 30, 8010 Graz

als „Förderungsempfängerin“ andererseits.

Das Konfuzius-Institut Graz ist eine seit September 2010 an der Karl-Franzens Universität Graz (*treffpunkt sprachen*) angesiedelte Einrichtung.

Nach der Satzung der vom chinesischen Bildungsministerium genehmigten Konfuzius-Institute verpflichtet sich das Konfuzius-Institut Graz, den Wünschen und Erwartungen der Menschen aus verschiedenen Ländern und Regionen in der Welt, welche die chinesische Sprache lernen, Rechnung zu tragen, deren Kenntnisse in chinesischer Sprache und Kultur zu erweitern, den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen China und Österreich in Bildung und Kultur zu stärken, die freundschaftlichen Beziehungen Chinas mit Österreich zu vertiefen, eine vielfältige Kultur zu entwickeln und einen Beitrag zur Harmonisierung der Welt zu leisten.

Das Konfuzius-Institut bietet die Gelegenheit, alle Aktivitäten im Zusammenhang mit China an der Karl-Franzens-Universität Graz zu bündeln, prominent und nachhaltig zu positionieren und einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Das Institut wird eng mit Schulen und anderen Hochschulen in der Steiermark zusammenarbeiten und das Netzwerk-, Marketing- und Multiplikationsservice in diese Kooperationen mit einbringen. In weiterer Folge wird das umfassende vorhandene Beziehungsnetz, das Magistrat, Landesregierung, Industriellenvereinigung und Wirtschaftskammer, Unternehmen, Universitäten, Mittelschulen, Volkshochschulen und Bildungsinstitutionen, chinesische Vereine u.a. umfasst, in vollem Maße genutzt, um das Konfuzius-Institut über die Steiermark hinaus im Südburgenland und in Kärnten sowie in den Nachbarländern als Kommunikations- und Serviceplattform zu allen Belangen China betreffend zu etablieren.

Damit bietet sich die Chance, mit Unterstützung aller genannten Stake-holder, das Konfuzius-Institut langfristig zu einem Sinologiezentrum aufzubauen, welches Lehre, Forschung und Kultur in sich vereint, die Chinesischaus- und -fortbildung für MittelschülerInnen, Studierende, Externe und insbesondere MitarbeiterInnen von renommierten Unternehmen fördert, das HSK-Prüfungssystem einführt, sprachenbezogene, philosophische und literarische Vortragsreihen sowie kulturelle Veranstaltungen organisiert, darüber hinaus anderen Chinesisch lehrenden Personen oder Institutionen Ressourcen für den Chinesischunterricht, Aus- und Fortbildung für Chinesischlehrende anbietet sowie Zertifikationsprüfungen für Lehrende abhält.

Neben den für Konfuzius-Institute weltweit üblichen Säulen der „Sprachvermittlung“ und der „Kulturvermittlung“ wird am Konfuzius-Institut Graz ein besonderer Schwerpunkt auf das Thema Wirtschaft gelegt und versucht, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Graz bzw. der Steiermark und China unterstützend zu begleiten.

Nach den staatlichen Bestimmungen in China werden Konfuzius-Institute in anderen Ländern der Welt teilfinanziert, sofern der ausländische Träger nachweisen kann, die übrigen Finanzmittel selbst oder über lokale/regionale Finanzierungszusagen sicher stellen zu können.

Das Konfuzius-Institut Graz geht in den vorgelegten Unterlagen (Schreiben vom 26. Juli 2011) von einem Budgetbedarf von € 300.000,-- pro Jahr für die Jahre 2012 bis 2014 sowie einem Budgetbedarf von € 150.000,-- für das Sommersemester 2015 aus. 50% dieser Kosten sollen von der chinesischen Zentrale HANBAN zur Verfügung gestellt werden. Die verbleibenden Kosten sind in Graz aufzubringen und sollen durch die Universität Graz, das Land Steiermark sowie die Stadt Graz bedeckt werden.

Die gegenständliche mehrjährig abgesicherte Unterstützung des Konfuzius-Instituts Graz durch die Stadt Graz dient somit auch als Nachweis gegenüber den zuständigen Stellen in China betreffend das finanzielle Engagement der Standortgemeinde Graz.

1. Art und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz in Höhe von

€ 40.000,--	für das Jahr 2012
€ 40.000,--	für das Jahr 2013
€ 40.000,--	für das Jahr 2014
€ 20.000,--	für das Sommersemester 2015

Die Mittel werden nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit der Stadt Graz in den jeweiligen Jahresbudgets flüssig gestellt.

Die Auszahlung des Jahresförderungsbeitrages erfolgt, wenn die Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind, zu den unter Punkt 3. genannten Terminen.

Die Förderung hat den eingangs geschilderten kulturellen und wirtschaftlichen Zwecken zu dienen.

Wesentliche programmatische Änderungen oder Veränderungen innerhalb der organisatorischen oder rechtlichen Struktur sind mit der Stadt Graz – Bürgermeisteramt abzusprechen und berechtigten beide VertragspartnerInnen, den Vertrag jederzeit ohne Angabe weiterer Gründe aufzulösen.

2. Gesamtkosten, Finanzierung und Abrechnung

Die Förderungsempfängerin hat der Fördergeberin über die Durchführung der Programme spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Förderung erfolgt ist, schriftlich zu berichten und gleichzeitig eine vollständige und detaillierte Jahresabrechnung über die geförderten Aktivitäten (auf Anforderung der Fördergeberin allenfalls ergänzt um Originalbelege in Höhe der Fördersumme) sowie eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht über das gesamte Institutsbudget vorzulegen.

Die Fördergeberin behält sich vor, zu den einzelnen Positionen der Einnahmen-Ausgaben-Übersicht Belegprüfungen durchzuführen oder solche Belegprüfungen in Auftrag zu geben.

- Die Förderungsempfängerin hat spätestens im Dezember des Auszahlungsjahres eine genaue Vorschau des Programms des nächsten Jahres mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan für den vorgesehenen Verwendungszweck vorzulegen, der die geplanten **Einnahmen** (Eintritte, Verkaufserlöse, einbringbare Eigenmittel, SponsorInnenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Einnahmen und Subventionen) und die geplanten **Ausgaben** (Personalkosten, Honorare, Mietkosten, Gebühren und Abgaben, sonstige Ausgaben) Gliederung zu enthalten hat. Dazu ist das Subventionsformular der Stadt Graz zu verwenden.

- Ausdrücklich wird auf die Subventionsordnung der Stadt Graz, §§ 6 und 7 Verwendung und Widerruf der Subventionen in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.

Im Folgenden der derzeit gültige Text:

§ 6 Verwendung der Subventionen

(1) Der Subventionsempfänger hat die erhaltene Subvention widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.

(2) Hinsichtlich der Abrechnung sind die „Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen“ (Anhang A) anzuwenden.

(3) Der Subventionsempfänger hat einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen (Verwendungsnachweis). Dies kann

insbesondere erfolgen durch:

- Vorlage der Rechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und/oder
- Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie beispielsweise
- detaillierte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung mit/ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird
- von einem Steuerberater erstellte Bilanz bzw. vom Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird. Erhält der Subventionsempfänger neben der Förderung durch die Stadt Graz weitere Zuwendungen durch andere öffentliche Förderstellen (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) und erfolgt eine Überprüfung der gesamten öffentlichen Fördermittel durch diese, wird dieser Prüfbericht als Verwendungsnachweis anerkannt. Bei Subventionen bis zu 0,0002 v.H. der Jahreseinnahmen ist der Verwendungsnachweis nur über Verlangen der Stadt vorzulegen.

(4) Die Vorlage von Verwendungsnachweisen hat

- bei Jahresförderungen bis zum 31.3. des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres
- bei Projekt- und Saisonförderungen bis spätestens 3 Monate nach Projekt-/Saisonende

- bei Institutionen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts-/Rechnungsjahr (z.B. Universitäten) bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts-/Rechnungsjahres zu erfolgen

Eine Fristerstreckung durch die subventionsvergebende Stelle ist zulässig.

Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31.3. eine Zwischenabrechnung vorzulegen.

(5) Für die Überprüfung des Verwendungsnachweises gilt § 4 Abs 3 sinngemäß.

§ 7 Widerruf der Subvention

(1) Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Organ zu widerrufen, wenn

1. im Subventionsansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;
2. sie widmungswidrig verwendet wurde;
3. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde;
4. die bei Gewährung der Subvention erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

(2) Widerrufene Subventionen sind innerhalb einer von der Stadt festzulegenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

3. Sonstige Bedingungen und Auflagen

- Mit der Vorlage des Programms sind folgende Angaben über die Förderungsempfängerin beizubringen, soweit sie nicht in aktueller Form vorliegen:
Name, Sitz, Rechtsform der Förderungsempfängerin; die aktuellen Namen und Anschriften aller Gesellschafter bzw. der Vereinsorgane.
Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Namen der GesellschafterInnen bzw. der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.
- Der Förderungsbeitrag wird auf Grund eines jährlich einzureichenden Ansuchens jeweils am
15. April
15. Oktober
zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Im Jahr 2015 erfolgt nur eine Auszahlung am 15. April.

Die tatsächliche Auszahlung des vereinbarten Förderungsbetrages bzw. eines Teiles des Förderungsbetrages kann jedenfalls erst nach Vorlage der Abrechnung des Vorjahres und der Programmorschau des laufenden Jahres mit Finanzierungsplan (siehe Punkt 2) erfolgen. In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Zeitpunkt der Mittelbereitstellung mit dem Bürgermeisteramt vereinbart werden.

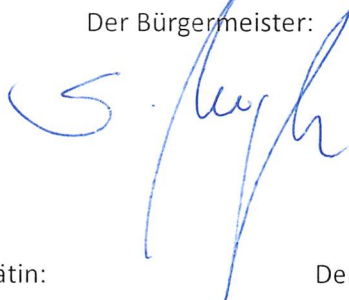
- Die Förderungsempfängerin erklärt ihre Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen, u. ä.). Dies hat durch die Verwendung des allgemeinen Stadt Graz Logos zu erfolgen.
- Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, Veranstaltungen zeitgerecht für eine Ankündigung am Veranstaltungskalender des Kulturservers der Stadt Graz an die Adresse: redaktion@kulturserver-graz.at zu übermitteln.

- Die Förderungsempfängerin erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name der Förderungsempfängerin, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.
- Soweit in dieser Förderungsvereinbarung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz sowie die Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen (siehe Beilagen) in der jeweils geltenden Fassung.

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom

BG00 – 29364 / 2012 / 0001 / HAUB

Für die Stadt Graz
Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Kugler', written over the text 'Der Bürgermeister:'.

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für den/die Förderungsempfänger/in: